

Priester-Unterstützungsfonds und die Emeritenvereine schon viele und wirkliche Hilfe geleistet und wird dies auch in Zukunft der Fall sein. Caritas enim nunquam deficit.

Linz.

Dompropst Anton Pinzger.

Erlässe römischer Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(**Absolution von Censuren.**) Auf eine an die S. C. S. R. U. Inquisit. gerichtete Anfrage, ob die Ordinarien und die von diesen delegierten Priester vermöge der von der Pönitentiarie ihnen ertheilten Vollmachten Freimaurer im Beichtstuhl von den Censuren Absolvieren könnten, einerlei ob diese öffentlich, oder nur im geheimen der Secte angehörten, und ob von denselben eine öffentliche und schriftliche, im Archiv der Curie aufzubewahrende Abschwörung zu verlangen sei, antwortete die Congregation am 5. August: Die Bischöfe und die von diesen bevollmächtigten Priester können geheime und öffentliche Freimaurer vermöge der ihnen von der Pönitentiarie ertheilten Vollmacht absolvieren, doch müssen die absolvierten sich von der Secte vollständig trennen und wenigstens vor dem Beichtwarter dieselbe abschwören (ejurent seu detestentur). Das gegebene Avergnis ist in bestmöglichster Weise wieder gut zu machen und sind auch die anderen Verpflichtungen aufzuerlegen, welche die genannte Vollmacht der Pönitentiarie vorschreibt.

Bezüglich der Mitglieder, welche der Gesellschaft der von der Kirche verbotenen „Old Fellows“ angehören, gab die Congregation der Propaganda am 10. Mai 1898 dem Bischofe von Valleyfield folgende Verhaltungsmaßregeln:

Sterben notorische Mitglieder dieser Gesellschaft, ohne sich vorher mit der Kirche durch ihren Widerruf ausgeführt zu haben, so kann ihnen auf dem Todesbett im Nothfalle weder die letzte Oelung noch später das kirchliche Begräbnis zutheil werden. Haben dieselben jedoch auf dem Todesbett Zeichen der Reue gegeben und hat der vorschnelle Tod die Aussöhnung verhindert, so können dieselben kirchlich beerdigt werden, jedoch sind alle Feierlichkeiten vom Begräbnisse auszuschließen (vetitis tamen ecclesiasticis pompis et solemnitatibus exequiarum).

(**Bücherzensur.**) Sind die Oberen, welche ein Buch geprüft haben und denselben die Druckerlaubnis nicht geben zu können glauben, gehalten, dem Verfasser desselben die Gründe der verweigerten Druckerlaubnis bekannt zu geben?

Auf diese Anfrage antwortete die S. C. Ind. mit Ja, wosfern das Buch der Verbesserung fähig sei. (S. C. Ind. d. d. 3. Sept. 1898).

(**Vollmacht und Auszeichnung des Metropoliten in der Kirche des Suffragan-Bischofes.**) I. Kann der Metropolit, einerlei, ob er mit der Cardinalswürde geschmückt ist oder nicht, in der Kirche seines Suffraganes der feierlichen Messe in Pluviale und Mitra beiwohnen, sei es, dass die Letztere vom Suffragan selbst oder von einem anderen in dessen Gegen-

wart gehalten wird? Die Antwort lautete: Ja. Auf die weitere Frage, ob im besagten Falle dem Metropoliten auch das Recht, den Bischofsstab zu tragen, zukomme, sowie das einen Presbyter assistens zu haben und alle jene Vorrechte, welche dem in eigener Diöcese dem Hochamte assistierenden Ordinarius zustehen, wurde auf das Caeremoniale Episcoporum I. c. 17 n. 5 verwiesen, sowie ein Decret der S. Congr. Caeremonial. d. d. 17. Dec. 1837, welches besagt: Der Cardinal fängt die Messe mit dem Celebranten, wer immer dies auch sei, nicht an. Er nimmt auf dem bischöflichen Throne Platz, wo er, wenn der Ordinarius der Diöcese nicht celebriert, einen oder mehrere Canoniker als Assistenz haben kann. Celebriert der Ordinarius selbst, so kann er diese Assistenz nicht haben. In keinem Falle aber steht ihm das Recht auf einen Presbyter assistens zu.

II. Kann der Metropolit, einerlei, ob er mit der Cardinalswürde geschmückt ist oder nicht, wenn er der feierlichen Messe in der Kirche seines Suffraganes in der Cappa beiwohnt, sei es, dass die letztere vom Suffragan selbst oder von einem anderen in dessen Gegenwart gehalten wird, einen Presbyter assistens beanspruchen? Die Antwort lautete: Provisum in primo.

III. Steht dem Metropoliten in besagten Umständen das Recht des Buches und der Bugia zum Lesen des Introitus u. s. w. zu? Antwort: Ja.

IV. Wer hat das Recht auf Einlegen des Weihrauches, der Benedictionen &c., wenn der Metropolit in Cappa zusammen mit seinem Suffragan in der Kirche dieses der von einem Canoniker oder einfachen Priester gehaltenen Hochmesse assistiert? Antwort: Der Metropolit.

V. Steht den Bischöfen, einerlei, ob sie Suffragane oder nicht sind, wenn sie zugleich mit dem Metropoliten der feierlichen Messe in der Kathedrale oder einer anderen Kirche der Provinz assistieren, das Recht der Mozetta über dem mit dem Mantelletto bekleideten Rochett zu? Als Antwort wurde auf drei frühere Decrete verwiesen, welche besagen, dass in genanntem Falle die Bischöfe über dem Talar das Rochett und darüber das Mantelletto tragen sollen. Den Gebrauch der Mozetta kann der Metropolit erlaubter Weise untersagen. (S. Rit. Congr. d. d. 13 Sept. 1898.)¹⁾

(Requiemsmesse.) Das Decret, welches die Nitencongregation am 12. Jänner 1897 erlassen, wonach Requiemsmessen in den Grabkapellen, nicht aber in der Friedhofskirche selbst unter den angegebenen Umständen erlaubt sei, ist von derselben Congregation dahin umgeändert worden, dass besagte Requiemsmessen auch in der öffentlichen Friedhofskirche gelesen werden können. Ausgeschlossen bleiben von diesem Privileg jedoch die außerhalb des Friedhofs gelegenen Kirchen oder Kapellen, in welchen in der erforderlichen Entfernung vom Altare eine Leiche beigesetzt worden. Beziiglich der

¹⁾ Die Decrete sind d. d. 17. Mart. 1633 in Reginen; d. d. 16. Mart. 1833 in Mediolanen ad. 1 et. 2; und d. d. 23 Sept. 1848 in Liburnen. ad. 2. Ein Decret der S. R. C. d. d. 12. Nov. 1898 besagt, dass der zur Bischofswürde erhobene Archidiacon der Kathedrale dem celebrierenden Ordinarius nicht als Presbyter assistens dienen dürfe, und dass ein mit der Bischofswürde bekleideter Canoniker dem Ordinarius bei den heiligen Weihen nicht zu assistieren brauche.

erforderlichen Entfernung vom Altare für das zu eröffnende Grab wurde festgesetzt, dass die Entfernung von einem Meter vom Altare an gerechnet, genüge (declaravit: tres cubitos esse fere unum metrum longitudinis, atque hanc distantiam sepulcrorum ab altari sufficere. (S. Rit. Congr. d. d. 5. Aug. 1898).

(**Decretum „Tametsi“.**) Können Priester, welche vom Bischofe ermächtigt sind, alle Sacramente, welche die bischöfliche Weihe nicht erfordern, zu spenden, ohne jedwede Delegation von Seiten des Ordinarius oder des Pfarrers jede Ehe in der Diöcese schließen? Diese Auffrage lag kürzlich dem heiligen Officium vor, welches entschied, dass dieses nur die Unterpfarrer erlaubter und gültiger Weise thun könnten und zwar nur in der eigenen Pfarrei. (S. Congr. S. R. U. J. d. d. 9. Sept. 1898).

(**Censur.**) Besteht nach Veröffentlichung der Constitution „Apostolicae Sedis“ noch die Censur für diejenigen, welche sich für das heilige Land bestimmte Almosen zueignen? Die Antwort der Inquisition lautete mit Hinweis auf ein Decret vom 28. Juni 1876: Die Constitutionen der Päpste gegen diejenigen, welche Almosen oder Güter des heiligen Landes in Besitz nehmen oder für sich behalten, seien in voller Kraft; nicht jedoch die Censuren latae sententiae mit Ausnahme der in cap. XI Sess. 22 de ref. des Concils von Trient enthaltenen. (S. Congr. S. R. U. J. d. d. 9. Sept. 1898).

(**Litterae circulares ad Italiae Ordinarios ne promoveant ad sacros ordines exterros clericos, absque litteris testimonialibus.**) Cum gravia incommoda, praesertim hisce ultimis temporibus in Statibus Foederatis Americae Septentrionalis deplorari debuerint propter malam agendi rationem quorundam sacerdotum, qui licet exteri et frequenter ex Polonia oriundi in Italia ordinati fuerunt et deinde in Americam emigraverunt, muniti etiam aliquando litteris commendatitiis alicujus Italiae episcopi; Ss. D. N. Leo PP. XIII in audientia die 26 Aprilis 1898 mandavit, ut per hanc S. Congregationem de Propaganda Fide Italiae Ordinarii moneantur, ne ad sacros ordines admittant juvenes exterros, polonus praesertim, sine authenticis litteris testimonialibus proprii ordinarii, minusque eos commendent Episcopis Americae absque praevia praedictae S. Congregationis licentia.

Datum Romae ex aedibus S. Congr. de Prop. fide die 2. Maii 1898. M. Card. Ledochowski, Praef.

(**Absolution von Schismatikern.**) Kann ein Priester einen materiellen Schismatiker Beichthören, ihn absolvieren und ihm den Empfang der heiligen Sacramente in der schismatischen Kirche saltem tacite gestatten?

Das heilige Officium antwortete auf beide Fragen mit Nein und gestattete die Absolution nur im Todesfalle, et tunc efficaciter remoto scandalo, das heißt der im guten Glauben befindliche materielle Schismatiker ist über seinen Irrthum aufzuklären und das Abergernis ist zu beseitigen. (S. Congr. S. R. U. J. d. d. 22 Julii 1898).